

Landratsamt Zwickau
Untere Forstbehörde
Postfach 100176
08067 Zwickau

Aktenzeichen: _____

Revier: _____

Abt. / U.Abt.: _____
(wird von der Forstbehörde ausgefüllt)

**Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart
gemäß § 8 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)¹⁾**

1. Antragsteller: Eigentümer Bevollmächtigter

Name, Vorname: BNT Gartenstadt Zwickau GmbH

Straße: Jägerhausstraße 4

PLZ, Ort: 08324 Bockau

Telefon: 03771-258 9711

2. Umwandlungsfläche

Lagebeschreibung: Zwickau, zwischen Planitzer Straße und Obersteigerweg

Gemarkung	Flurstück	Größe m ²	davon Umwandlungsfläche m ²	
			befristet	dauerhaft
Zwickau	1296/6	36.508		33.664
Zwickau	1293/8	4.454		4.454
Zwickau	1294/3	877		877
Zwickau	1294/4	5		5
		41.844		39.000
Summe				

1) Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Mai 2014

Für die oben genannten Grundstücke beantragen wir die Genehmigung zur

dauerhaften Umwandlung einer Waldfläche mit einer Größe von 39.000 m²
(z. B. Wohnbebauung)

Wir haben die geplante Umwandlungsfläche auf einer beigefügten topografischen Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000 bis 1:25.000) sowie auf einer Flurkarte (Maßstab 1:500 bis 1:5.000) rot umrandet dargestellt.

Auf einem angrenzenden Flurstück befindet sich Wald: ja nein

3. Ökologische Bestandsaufnahme des forstlichen Bestandes der Umwandlungsfläche
(Bestandsdaten werden auf einem gesonderten Blatt erfasst)

4. Angaben zur Nutzungsabsicht der Umwandlungsfläche

Beschreibung der Nutzungsabsicht / des Zwecks der geplanten Waldumwandlung:

Es ist geplant die Umwandlungsfläche in eine Fläche für Wohnbebauung umzunutzen. Hierzu wird im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens auch eine Ersatzfläche für Neuaufforstung mit eingeschlossen.

Begründung der Standortgebundenheit des geplanten Vorhabens:

Das Vorhaben dient der innerstädtischen Entwicklung mit der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum auf bereits vorbelasteten Flächen und ist in der geplanten Form an diesem Standort als Ergänzung und Lückenschließung zu bereits vorhandenen Wohnbebauungen geplant.

Das Vorhaben ist zudem auf einem bereits mit einem Vorhabens- und Erschließungsplan für ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel versehenen Grundstück angesiedelt, welcher somit entfällt.

5. Angaben zur Ausführung und Umsetzung

Die Waldumwandlung soll am 01.11. 2021 begonnen werden und am 28.02.2022 abgeschlossen sein.

Die Waldumwandlung soll nicht innerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist der besondere Artenschutz zu berücksichtigen.

Das Vorhandensein geschützter Arten auf der Umwandlungsfläche ist

bekannt nicht bekannt.

Wenn bekannt: welche? Entsprechend Artenschutzbeitrag

Bei Waldumwandlungen 1.) ab einer Größe von 10 ha, 2.) einer Größe von 5 bis 10 ha in einem FFH- oder SPA-Gebiet, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Flächennaturdenkmal und in besonders geschützten Biotopen sowie 3.) bei kumulierenden Vorhaben (5 ha bzw. 10 ha) besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

Sind diese Bedingungen beim vorliegenden Antrag erfüllt? ja nein

Wird die auf dem Flurstück verbliebene Restwaldfläche eingezäunt? ja nein

6. Angaben zum Stand anderer Genehmigungsverfahren

Liegen Ihnen bereits allgemeine Auskünfte von Behörden vor? Das könnten z. B. sein:

X Stadtplanungsamt

Die Umwandlungsfläche liegt im Innenbereich Außenbereich

Antrag dient der Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens (VwVfG)

Antrag dient dem Entwurf einer städtebaulichen Satzung (§ 8 BauGB)

X Antrag wird auf Grundlage eines neuen Bebauungsplanes (B-Plan-Nr.: 121) gestellt (§ 10 BauGB)

Denkmalschutzbehörde (Kulturdenkmal bzw. Sachgesamtheit)

X Naturschutzbehörde (z. B. Schutzgebiete, Biotope, Artenschutz)

X weitere evtl. zu beteiligende Behörden: Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde

7. Angaben zu Ersatzmaßnahmen (nur bei dauerhafter Waldumwandlung)

Der Antragsteller hat mehrere Ersatzflächen keine Ersatzfläche

Ersatzaufforstungsfläche

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Waldumwandlung werden nachfolgende Flächen zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG angeboten.

Lagebeschreibung (Ort, Straße, Hausnummer): 1.) Ortmannsdorf, 2.) Mülsen St. Jacob 3.) Leubnitz

Gemarkung	Flurstück	Größe m ²	davon Ersatz-aufforstungsfläche m ²
Ortmannsdorf	1084, 1066/7 123/10		16.610
Mülsen St. Jacob	987/12		15.240
Leubnitz	702/b	14.000	8.000
Summe			39.850

Die Ersatzaufforstung liegt in der Nähe der Umwandlungsfläche. Die Antragstellung für die Erstaufforstungsgenehmigung für die bereitgestellte Ersatzaufforstungsfläche ist erfolgt.

Die Genehmigung des Eigentümers hierzu liegt vor.

X Die Ersatzaufforstungsgenehmigung ist als Anlage beigelegt.

Die genannten Ersatzaufforstungsflächen haben wir auf einer beigefügten topografischen Übersichtskarte (Maßstab 1:2.000) braun gestrichen markiert.

Flurstücke, die an die Ersatzaufforstungsfläche angrenzenden, haben die Nutzungsart:

	<i>Erstaufforstungsabstand zur Flurstücksgrenze</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Waldfläche	2 m
<input type="checkbox"/> Landwirtschaftsfläche	6 m (Verjüngung 3 m)
<input type="checkbox"/> Wohnbauungsfläche	6 m; 30 m (bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude)
<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsfläche	3 – 6 m

In der topografischen Übersichtskarte sind die betreffenden Nutzungsarten der Nachbargrundstücke ersichtlich.

Die Ersatzfläche soll entsprechend der Empfehlung zur bereits auf den Nachbargrundstücken erfolgten Erstaufforstung mit folgenden Baumarten aufgeforstet werden: Douglasie, Fichte, Lärche, Birke bzw. andere standortgeeignete Gehölze.

Die Ersatzaufforstung soll bis zum 31.10.2022 abgeschlossen sein.

8. Eigentumsnachweis / Vollmacht

Ich bin Eigentümer der im Antrag genannten Umwandlungsflächen.

Als Eigentumsnachweis habe ich diesem Antrag eine Kopie des Grundbuchblattes (max. ein Jahr alt) oder zum Nachweis des Übergangs von Nutzen und Lasten in Abhängigkeit von den vertraglichen Regelungen im Notarvertrag eine Kopie desselben bzw. auch eine Bestätigung der Kaufpreiszahlung in Kopie beigefügt.

Anschrift des Eigentümers:

Name, Vorname: BNT Gartenstadt Zwickau GmbH
Straße: Jägerhausstraße 4
PLZ, Ort: 08324 Bockau
Telefon: 03771 – 258 9711

03.02.2023

Datum



Unterschrift

Einzeldaten, Bewertungen, Festlegungen und Terminkontrolle der unteren Forstbehörde

→ Die Angaben in Anlage 1 werden durch die Forstbehörde erstellt.

zu Punkt 3. Ökologische Bestandsaufnahme des Waldes auf der Umwandlungsfläche

Erste Baumschicht / Oberstand

Baumart	geschätztes Alter	Anteil auf der Fläche (%)

Zweite Baumschicht / Unterstand

Baumart	geschätztes Alter	Anteil auf der Fläche (%)

Strauchschicht / Artenzusammensetzung: _____

Krautschicht / Artenzusammensetzung: _____

Die Umwandlungsfläche befindet sich befindet sich nicht
 in einem Naturschutzgebiet (LSG, FND, ND, FFH, SPA, Natura 2000, beinhaltet geschützte Biotope
 nach § 26 SächsNatSchG).

Waldgesellschaft: _____
 (z.B. 9119, Hainsimsen-Buchenwald)

Bodenart: _____

Bodenform: _____

Flächenersatzfaktor: Bestand 1,0 Sukzession 0,5

Wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen erschwert oder verhindert (Wirtschaftszufahrt)?

ja nein

Zuschlagskonto für Waldfunktionen (0,2):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Wasserschutzfunktion | <input type="checkbox"/> Naturschutzfunktion |
| <input type="checkbox"/> Klimaschutzfunktion | <input type="checkbox"/> Landschaftsschutzfunktion |
| <input type="checkbox"/> Bodenschutzfunktion | <input type="checkbox"/> Kulturschutzfunktion |
| <input type="checkbox"/> Erholungsschutzfunktion | Summe: _____ |

zu Punkt 6. Angaben zum Stand anderer Genehmigungsverfahren, Terminkontrolle

Sollten keine Auskünfte von den zu beteiligenden Behörden vorliegen, sind diese durch die Forstbehörde schriftlich einzuholen:

beteiligte Behörden	Datum Anschreiben	Datum Frist	Datum Antwort	Bemerkungen
Stadtplanungsamt				
Denkmalschutzbehörde				
Baubehörde				
Naturschutzbehörde				
Wasserbehörde				
Bergbehörde				
Jagdbehörde				
Immissionsschutzbehörde				
Straßenbehörde				

zu Punkt 7. Angaben zu Ersatzmaßnahmen

Festgelegter Ersatz zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen

Ersatzaufforstung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG)

- Erhaltung schützender Bestand (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 SächsWaldG)
- Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 SächsWaldG)

Von: Dittmar, Franz <franz.dittmar@landkreis-zwickau.de>

An: 'franknitschke123@yahoo.de' <franknitschke123@yahoo.de>; 'info@bnt-gartenstadt-zwickau.de' <info@bnt-gartenstadt-zwickau.de>

Gesendet: Dienstag, 14. Februar 2023 um 10:20:05 MEZ

Betreff: Bestätigung der Richtigkeit der Waldflächenbilanz BPlan 121 der Stadt Zwickau

Sehr geehrter Herr Nitschke,

nochmal vielen Dank für das gestrige klärende Telefonat!

Im Nachgang bestätige ich Ihnen nun die Richtigkeit der von der unteren Forstbehörde geforderten Änderung in der Flächenbilanz zwischen der dauerhaften Waldumwandlung und der Ersatzaufforstungsflächen.

Hier wurde die untere Forstbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange hinzugezogen, um zu den Planinhalten fachlich Stellung zu beziehen.

Nachfolgend zeige ich die nächsten Schritte bis zum Maßnahmenbeginn auf:

1. Da nun alle Unterlagen korrekt eingereicht wurden, erstelle ich im nächsten Schritt die Waldumwandlungserklärung, basierend auf den mir vorliegenden Unterlagen. Diese Waldumwandlungserklärung erhält die Stadt Zwickau. **An dieser Stelle darf noch nicht mit der Waldrodung begonnen werden!**
2. Die Stadt Zwickau bestätigt den Bebauungsplan 121.
3. Daraufhin stellen Sie nochmals einen formlosen Antrag auf Waldumwandlung, woraufhin die untere Forstbehörde die Umwandlungsgenehmigung verbescheidet und an die Stadt Zwickau versendet.
4. Erst nach Eingang dieser Verbescheidung darf die Rodung der Waldflächen vollzogen werden.

Ich hoffe ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen.

Für Rückfragen stehe ich weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Dittmar

Umweltamt

Franz Dittmar · SB Forsten

Postanschrift: Postfach 10 01 76 · 08067 Zwickau

Dienstszitz: Zum Sternplatz 7 · 08412 Werdau

Telefon: 0375 4402-26342

E-Mail: Franz.Dittmar@Landkreis-Zwickau.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

www.landkreis-zwickau.de

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

BNT Gartenstadt Zwickau GmbH
Schlemaer Straße 59
08280 Aue-Bad Schlema

**LANDRATSAMT
UMWELTAMT**

Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr

Donnerstag 9 - 12 und 13 - 15 Uhr

Ansprechpartner Herr Dr. Täubert

Telefon 0375 4402 26310

Telefax 0375 4402 26219

E-Mail landforstnatur@landkreis-zwickau.de

Dienstszitz **Stauffenbergstraße 2**
08066 Zwickau
Zimmer 405

Aktenzeichen 1391-Täu-10146/21

Datum 20. Dezember 2021

Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung gemäß § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Antrag vom 25.08.2021

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Die Genehmigung zur Erstaufforstung wird für den in der beiliegenden Karte rot gekennzeichneten Teilbereich der Flurstücke 123/10 und 1066/7 der Gemarkung Ortmannsdorf, Gemeinde Mülsen erteilt. Die Größe der Fläche beträgt ca. 1,66 ha. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Für die Erstaufforstung sind standortheimische Baumarten (Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Vogelkirsche) zu wählen.
3. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Aufforstung innerhalb einer Frist von 3 Jahren, beginnend mit dem Tag der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides, durchgeführt wird.
4. Die Realisierung der Erstaufforstung ist dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.
5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau

Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Kölz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal



Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 09.09.2021 (Eingang am 14.09.2021) ging der Antrag auf Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung für Teile der Flurstücke 123/10 und 1066/7 der Gemarkung Ortmannsdorf, Gemeinde Mülsen im Landratsamt Zwickau ein. Die Größe der Fläche beträgt laut Angaben des Antragstellers ca. 1,66 ha. Die Antragsfläche wird bisher als Grünland genutzt.

Die Gemeinde Mülsen, die untere Naturschutzbehörde, die untere Forstbehörde, die untere Wasserbehörde, das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, die Landesdirektion Sachsen (Referat Raumordnung) und der Planungsverband Region Chemnitz wurden zum Antrag gehört.

Die beabsichtigte Aufforstung ist eine Ersatzmaßnahme für eine Waldumwandlung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Zwickau Schedewitz“.

II.

Das Landratsamt Zwickau als untere Landwirtschaftsbehörde ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Agrar-Aufgabenübertragungsgesetz (SächsAgrarAÜG) für die Entscheidung über die Genehmigung zur Anlage einer Erstaufforstung zuständig. Das Landratsamt Zwickau entscheidet nach Anhörung der Gemeinde, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung im Landratsamt Zwickau wird in das Verfahren als raumordnerische Behörde (Erlass des SML vom 25.02.1997) einbezogen. Die untere Wasserbehörde wird gemäß Erlass des SMUL vom 15.06.2004 in das Verfahren einbezogen.

Die Gemeinde Mülsen (Stellungnahme vom 25.10.2021) und das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung (Stellungnahme vom 25.10.2021) haben zu der beantragten Erstaufforstung mitgeteilt, dass ihrerseits jeweils keine Bedenken bestehen. Auch die untere Wasserbehörde (Stellungnahme vom 12.10.2021) äußerte keine Bedenken. Der Aufforstung stehen grundsätzlich keine Vorschriften des Naturschutzes entgegen (Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02.11.2021), sofern vorzugsweise standortgerechte und einheimische Baumarten für die Aufforstung verwendet werden. Auch die untere Forstbehörde spricht sich in der Stellungnahme vom 11.10.2021 für das Pflanzen von standortheimischen Baumarten für den mäßig trockenen Steilhang-Standort (Pfortener Konglomerat-Braunerde) im Heinrichsorter Rotliegend-Mosaikbereich (Wuchsbezirk 2603 östliches Erzgebirgsbecken, Klimastufe: feuchte untere Berglagen und Hügel-land) entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. mit § 24 Abs. 1 SächsWaldG aus. Dies ist die Grundlage, um naturnahe, gesunde, stabile und leistungsfähige Wälder im Rahmen der ordnungsgemäßen und pfleglichen Forstwirtschaft zu schaffen. Waldbauliche Zielbestockung auf diesem Standort ist ein Eichen-Buchenwald. Möglich ist eine Beimischung von Edellaubhölzern. Die Wuchsdynamik der gewählten Forstpflanzen sollte zusammenpassen. Die umliegenden naturnahen Wälder an dem Hang sollten als Vorbild dienen. Die untere Forstbehörde empfiehlt aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen die Waldbaumarten Stieleiche (Hauptbaumart), Hainbuche und Winterlinde im Oberhangbereich und mit großem Flächenanteil zu wählen. Der Bergahorn wird für den Unterhang und den Nordhangbereich des Flurstückes 1066/7 empfohlen. Mit dieser Baumartenwahl und den angegebenen Flächenanteilen ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen gegeben. Vogelkirsche ist ebenfalls zu empfehlen. Douglasie ist auf dem tonigen Boden im Rotliegenden wurfgefährdet, weil sie hier flach wurzelt und deshalb nicht zu empfehlen.

Der Planungsverband Region Chemnitz äußerte in seiner Stellungnahme vom 13.10.2021 keine Bedenken gegen die Aufforstung.



Die Aufforstung ist zu genehmigen, da Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, einer Verbesserung der Agrarstruktur nicht widersprochen wird und die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Befristung der Genehmigung ist darin begründet, dass die den möglichen Versagungsgründen nach § 10 Abs. 2 SächsWaldG aktuell und tatsächlich zugrundeliegenden Umstände zu berücksichtigen sind, welche ständiger Veränderung unterliegen können.

Die angemessene Befristung der Genehmigung auf 3 Jahre ist herrschende Verwaltungspraxis.

Die Genehmigung zur Aufforstung schließt keinerlei Entscheidungen außerhalb § 10 SächsWaldG ein. Weitere nach anderen Vorschriften einzuhaltende Bestimmungen bzw. Genehmigungen sind ungeachtet dieser Genehmigung einzuhalten bzw. bei der zuständigen Stelle in eigener Verantwortung einzuholen. Beachten Sie bitte dazu auch das beiliegende Hinweisblatt zu anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere wird auf die einzuhaltenden Grenzabstände hingewiesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021, lfd. Nr. 40, Tarifstelle 5. Danach sind Genehmigungen nach § 10 SächsWaldG kostenfrei.

Hinweise des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung

Es wird auf die Pflicht des Eigentümers gemäß § 6 Abs. 3 SächsVermKatG hingewiesen, wonach bei **Änderung der Nutzung** eines Flurstückes die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich zu veranlassen ist.

Hinweise der unteren Forstbehörde

- Eine Zuwegung zur Erstaufforstung als Voraussetzung für die Erfüllung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes nach § 16 ff SächsWaldG ist von Norden, Süden und Westen herführend gegeben, soll aber rechtlich (z. B. durch Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch) gesichert werden.
- Aufgrund des schwierigen Standortes im Oberen Rotliegenden empfehlen wir folgende Forstpflanzen der Baumarten Stieleiche (HK 81708), Hainbuche (HK 80603) und Winterlinde (HK 82306), Bergahorn (HK 80106) und Vogelkirsche (HK 81403) entsprechend den Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut im Freistaat Sachsen mit forstlichen Herkunftsschlüsselnummern zu verwenden.
- Die untere Forstbehörde empfiehlt die vorhandene Sukzession von Bergahorn in der Mitte der Fläche und von Stiel- und Traubeneiche am Oberhang im Nordosten in die Aufforstungsfläche zu integrieren und mit einzuzäunen. Die schon ältere Sukzession im Nordwesten von Aspe dagegen muss nicht mit eingezäunt werden.
- Es besteht die Notwendigkeit der Zäunung mit einem hasendichten Wildschutzzaun.
- Zu Einzelheiten zur Pflanzung, Kultursicherung, Nachbesserung u.a. empfehlen wir die Beratung des zuständigen Beratungsförster Holger Buchta (Mobil 0174/3379606) vom Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen, wahrzunehmen. Die Baumartenwahl ist mit dem Eigentümer der Fläche abzustimmen und schlussendlich der unteren Forstbehörde zur Beurteilung anzugeben.

Hinweise der unteren Naturschutzbehörde

Für die Aufforstung sollten vorzugsweise standortgerechte und einheimische Baumarten verwendet werden, um negative Auswirkungen auf Biodiversität und die Funktionen von Ökosystemen zu vermeiden. Douglasie und Roteiche gehören (u.a. laut BfN) zu den gebietsfremden Baumarten.



Sie sind nach wie vor für Aufforstungen umstritten, vor allem bei der Verwendung in Reinbeständen und bei höheren Anteilen, wie sie hier vorgesehen sind (jeweils 20 %). Eine kleine bzw. vereinzelte Beimischung werden dagegen als unbedenklich eingeschätzt.

Die umliegende Bestockung der Erstaufforstungsfläche besteht entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen (Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz) überwiegend aus Stieleichen-Rotbuchenwald mit Linde, Berg-Ahorn und anderen Laubgehölzen.

Daher sollte zur Aufforstung der Grünlandfläche vorrangig auf die dort im Umfeld bereits vorkommenden Baumarten zurückgegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

J. V. Schwandl
Zisowsky
Sachgebietsleiterin

Anlage:

Karte
Hinweisblatt

nachrichtlich an:

untere Naturschutzbehörde
untere Forstbehörde
Planungsverband Region Chemnitz
Gemeinde Mülsen

Karte ist Bestandteil des Bescheides vom 20.12.2021

AZ:1391-854.42-Tau-10146/21

Zisowsky

1084



Datum: 20.12.2021
Landkreis Zwickau
Landratsamt

**Aufforstungsfläche Flurstück 123/10 und
1066/7 Gemarkung Ortmannsdorf,
Gemeinde Mülsen**

Maßstab ca. 1 : 1000
0 25 50 m

Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

 **Aufforstungsfläche**

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

331900

332000

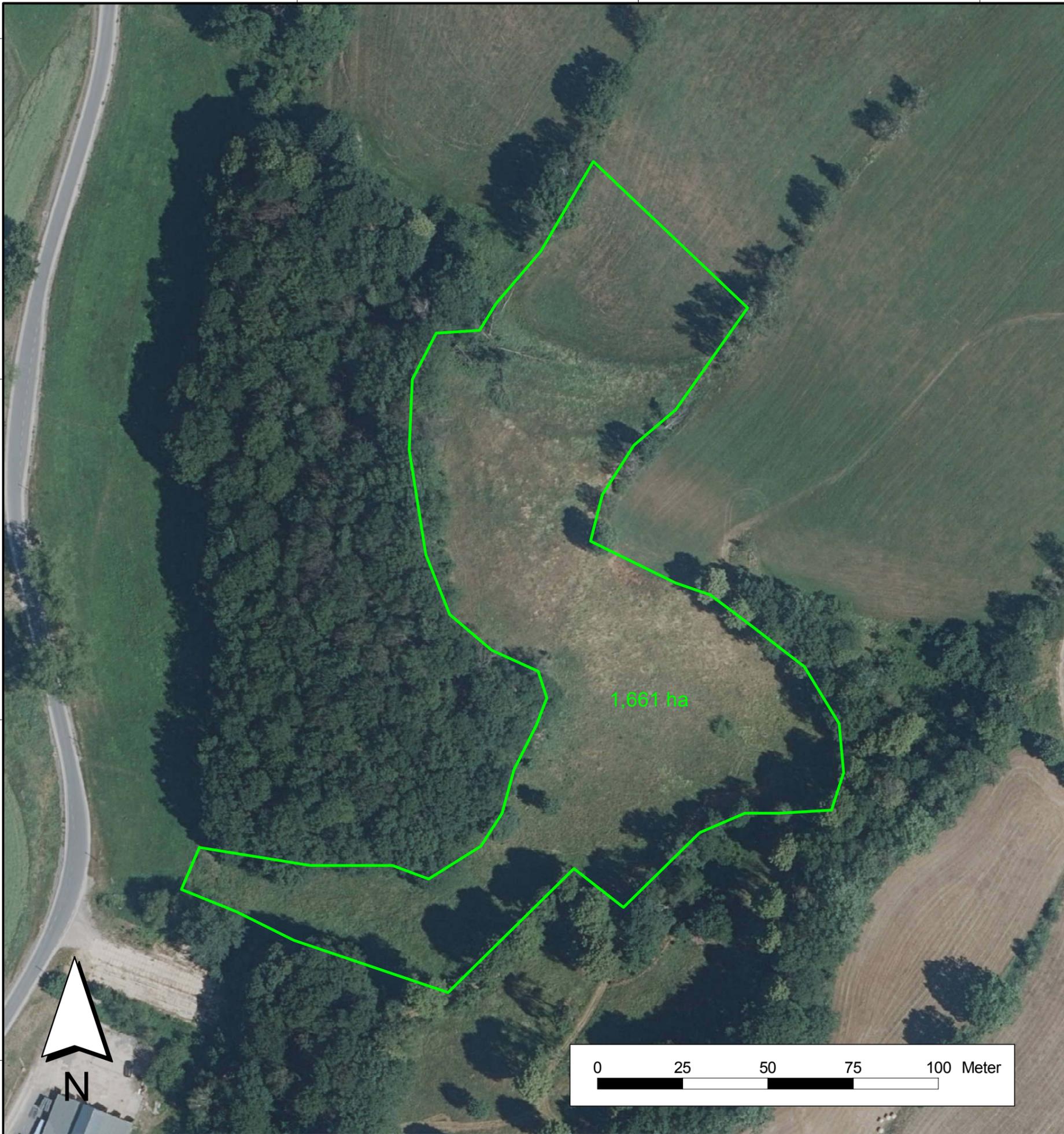
332100

5620800

5620700

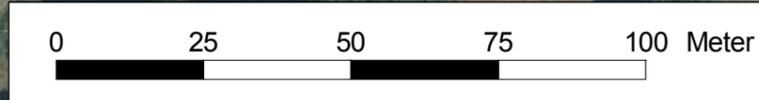
5620600

5620500



Grenze der Aufforstungsfläche

1.661 ha



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	16.08.2021	Wiesner
	gezeichnet	16.08.2021	Wiesner
	geprüft	16.08.2021	Wiesner
	16.08.2021	_____	
	Datum	Unterschrift	

Auftraggeber: BNT Gartenstadt Zwickau GmbH Schlemaer Straße 59 08280 Aue-Bad Schlema	Karte Blatt-Nr.	7
--	--------------------	----------

"B-Plan Nr. 121 für das Gebiet Zwickau-Schedewitz, zwischen Planitzer Straße und Obersteiger- weg, Wohn- und Mischgebiet"	Aufforstungsfläche Mülsen 2
Kartierbericht	
Kartengrundlage: Orthofoto vom 24.6.2019	Maßstab: 1 : 1.200

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

BNT Gartenstadt Zwickau GmbH
Schlemaer Straße 59
08280 Aue-Bad Schlema

**LANDRATSAMT
UMWELTAMT**

Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 9 - 12 und 13 - 15 Uhr

Ansprechpartner Herr Dr. Täubert

Telefon 0375 4402 26310

Telefax 0375 4402 26219

E-Mail landforstnatur@landkreis-zwickau.de

Dienstsitz Stauffenbergstraße 2
08066 Zwickau
Zimmer 405

Aktenzeichen 1391-Täu-10148/21

Datum 20. Dezember 2021

Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung gemäß § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Antrag vom 25.08.2021

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Die Genehmigung zur Erstaufforstung wird für den in der beiliegenden Karte rot gekennzeichneten Teilbereich des Flurstückes 987/12 der Gemarkung Mülsen St. Jacob, Gemeinde Mülsen erteilt. Die Größe der Fläche beträgt ca. 1,52 ha. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Für die Erstaufforstung sind standortheimische Baumarten (Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Vogelkirsche) zu wählen.
3. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Aufforstung innerhalb einer Frist von 3 Jahren, beginnend mit dem Tag der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides, durchgeführt wird.
4. Die Realisierung der Erstaufforstung ist dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.
5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal



Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 09.09.2021 (Eingang am 14.09.2021) ging der Antrag auf Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung für einen Teil des Flurstückes 987/12 der Gemarkung Mülsen St. Jacob, Gemeinde Mülsen im Landratsamt Zwickau ein. Die Größe der Fläche beträgt laut Angaben des Antragstellers ca. 1,52 ha. Die Antragsfläche wird bisher als Grünland genutzt.

Die Gemeinde Mülsen, die untere Naturschutzbehörde, die untere Forstbehörde, die untere Wasserbehörde, das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, die Landesdirektion Sachsen (Referat Raumordnung) und der Planungsverband Region Chemnitz wurden zum Antrag gehört.

Die beabsichtigte Aufforstung ist eine Ersatzmaßnahme für eine Waldumwandlung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Zwickau Schedewitz“.

II.

Das Landratsamt Zwickau als untere Landwirtschaftsbehörde ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Agrar-Aufgabenübertragungsgesetz (SächsAgrarAÜG) für die Entscheidung über die Genehmigung zur Anlage einer Erstaufforstung zuständig. Das Landratsamt Zwickau entscheidet nach Anhörung der Gemeinde, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung im Landratsamt Zwickau wird in das Verfahren als raumordnerische Behörde (Erlass des SML vom 25.02.1997) einbezogen. Die untere Wasserbehörde wird gemäß Erlass des SMUL vom 15.06.2004 in das Verfahren einbezogen.

Die Gemeinde Mülsen (Stellungnahme vom 25.10.2021) und das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung (Stellungnahme vom 25.10.2021) haben zu der beantragten Erstaufforstung mitgeteilt, dass ihrerseits jeweils keine Bedenken bestehen. Auch die untere Wasserbehörde (Stellungnahme vom 12.10.2021) äußerte keine Bedenken.

Der Aufforstung stehen grundsätzlich keine Vorschriften des Naturschutzes entgegen (Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02.11.2021).

Die untere Forstbehörde spricht sich in der Stellungnahme vom 08.10.2021 für das Pflanzen von standortheimischen Baumarten für den mäßig trockenen steilen Hang-Standort (Pfortener Konglomerat-Braunerde) im Dänkritzer Rotliegend-Schotter-Mosaikbereich (Wuchsbezirk 2602 westliches Erzgebirgsbecken, Klimastufe: mäßig trockene untere Berglagen und Hügelland) entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. mit § 24 Abs. 1 SächsWaldG ist die Grundlage um naturnahe, gesunde, stabile und leistungsfähige Wälder im Rahmen der ordnungsgemäßen und pfleglichen Forstwirtschaft zu schaffen. Waldbauliche Zielbestockung auf diesem Standort ist ein Eichen-Buchenwald. Möglich ist eine Beimischung von Edellaubhölzern. Die Wuchsdynamik der gewählten Forstpflanzen sollte zusammenpassen. Die umliegenden naturnahen Wälder an dem Hang sollten als Vorbild dienen. Die untere Forstbehörde empfiehlt aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen die Waldbaumarten Stieleiche (Hauptbaumart), Hainbuche und Winterlinde im Oberhangbereich und mit großem Flächenanteil zu wählen. Den Bergahorn empfehlen wir für den Unterhangbereich. Mit dieser Baumartenwahl und den angegebenen Flächenanteilen ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen gegeben. Vogelkirsche ist ebenfalls zu empfehlen. Douglasie ist auf dem tonigen Boden im Rotliegenden wurfgefährdet, weil sie hier flach wurzelt und wird deshalb nicht empfohlen.



Der Planungsverband Region Chemnitz äußerte in seiner Stellungnahme vom 06.10.2021 keine Bedenken gegen die Aufforstung. Laut Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen vom 20.10.2021 steht das Vorhaben im Einklang mit den Erfordernissen der Raumplanung.

Die Aufforstung ist zu genehmigen, da Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, einer Verbesserung der Agrarstruktur nicht widersprochen wird und die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Befristung der Genehmigung ist darin begründet, dass die den möglichen Versagungsgründen nach § 10 Abs. 2 SächsWaldG aktuell und tatsächlich zugrundeliegenden Umstände zu berücksichtigen sind, welche ständiger Veränderung unterliegen können.

Die angemessene Befristung der Genehmigung auf 3 Jahre ist herrschende Verwaltungspraxis.

Die Genehmigung zur Aufforstung schließt keinerlei Entscheidungen außerhalb § 10 SächsWaldG ein. Weitere nach anderen Vorschriften einzuhaltende Bestimmungen bzw. Genehmigungen sind ungeachtet dieser Genehmigung einzuhalten bzw. bei der zuständigen Stelle in eigener Verantwortung einzuholen. Beachten Sie bitte dazu auch das beiliegende Hinweisblatt zu anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere wird auf die einzuhaltenden Grenzabstände hingewiesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021, lfd. Nr. 40, Tarifstelle 5. Danach sind Genehmigungen nach § 10 SächsWaldG kostenfrei.

Hinweise des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung

Es wird auf die Pflicht des Eigentümers gemäß § 6 Abs. 3 SächsVermKatG hingewiesen, wonach bei **Änderung der Nutzung** eines Flurstückes die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich zu veranlassen ist.

Hinweise der unteren Forstbehörde

- Eine Zuwegung zur Erstaufforstung als Voraussetzung für die Erfüllung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes nach § 16 ff SächsWaldG ist nicht ersichtlich vor Ort und soll rechtlich (z. B. durch Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch) gesichert werden.
- Aufgrund des schwierigen Standortes im Rotliegenden empfehlen wir folgende Forstpflanzen der Baumarten Stieleiche (HK 81708), Hainbuche (HK 80603) und Winterlinde (HK 82306), Bergahorn (HK 80106) und Vogelkirsche (HK 81403) entsprechend den Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut im Freistaat Sachsen mit forstlichen Herkunftsschlüsselnummern zu verwenden, da es sich um eine Ersatzfläche aufgrund eines B-Plans einer Kommune handelt und Kommunen analog dem Staatswald vorbildlich im Wald zu wirtschaften haben.
- Es besteht die Notwendigkeit der Zäunung mit einem hasendichten Wildschutzzaun.
- Zu Einzelheiten zur Pflanzung, Kultursicherung, Nachbesserung u.a. empfehlen wir die Beratung des zuständigen Beratungsförster Holger Buchta (Mobil 0174/3379606) vom Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen, wahrzunehmen. Die Baumartenwahl ist mit dem Eigentümer der Fläche abzustimmen und schlussendlich der unteren Forstbehörde zur Beurteilung anzugeben.



Hinweise der unteren Naturschutzbehörde

Für die Aufforstung sollten vorzugsweise standortgerechte und einheimische Baumarten verwendet werden, um negative Auswirkungen auf Biodiversität und die Funktionen von Ökosystemen zu vermeiden. Douglasie und Roteiche gehören (u.a. laut BfN) zu den gebietsfremden Baumarten. Sie sind nach wie vor für Aufforstungen umstritten, vor allem bei der Verwendung in Reinbeständen und bei höheren Anteilen, wie sie hier vorgesehen sind (jeweils 20 %). Eine kleine bzw. vereinzelte Beimischung werden dagegen als unbedenklich eingeschätzt.

Die umliegende Bestockung der Erstaufforstungsfläche besteht entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen (Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz) überwiegend aus Stieleichen sowie zum Teil aus Kiefern, Birken und Espen.

Daher sollte zur Aufforstung der Grünlandfläche vorrangig auf die dort im Umfeld bereits vorkommenden Baumarten zurückgegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen


Zisowsky
Sachgebietsleiterin

Anlage: Karte
Hinweisblatt

nachrichtlich an: untere Naturschutzbehörde
untere Forstbehörde
Planungsverband Region Chemnitz
Gemeinde Mülsen

Mülsen St. Micheln

Karte ist Bestandteil des Bescheides vom 20.12.2021

AZ: 1391-854.42-Tau-10148/21

Zlsowsky
Zlsowsky



Datum: 20.12.2021
Landkreis Zwickau
Landratsamt

Aufforstungsfläche Flurstück 987/12
Gemarkung Mülsen St. Jacob, Gemeinde
Mülsen

Maßstab ca. 1 : 1000
0 25 50 m



Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.



Aufforstungsfläche

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

330200

330300

330400

5624000

5623900

5623800



1.524 ha



Grenze der Aufforstungsfläche

**Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer**

	Datum	Name
bearbeitet	16.08.2021	Wiesner
gezeichnet	16.08.2021	Wiesner
geprüft	16.08.2021	Wiesner
16.08.2021		
Datum		Unterschrift

Auftraggeber:
**BNT Gartenstadt Zwickau GmbH
Schlemaer Straße 59
08280 Aue-Bad Schlema**

Karte **6**
Blatt-Nr.

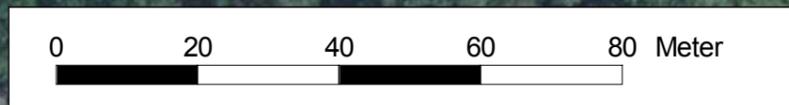
**"B-Plan Nr. 121 für das Gebiet
Zwickau-Schedewitz, zwischen
Planitzer Straße und Obersteiger-
weg, Wohn- und Mischgebiet"**

**Aufforstungsfläche
Mülsen 1**

Kartierbericht

Kartengrundlage: Orthofoto vom 24.6.2019

Maßstab: 1 : 1.000





Vertrag über den Verkauf eines Anspruchs auf Anrechnung von Teilen einer Ökokontomaßnahme als Waldersatz nach § 8 SächsWaldG

Vertragsnr.: B17-001/22

Aktenzeichen: 8533/529/53

Zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst –
Forstbezirk Plauen
Europaratstr. 11
08523 Plauen
dieser vertreten durch dessen Leiter, Bert Schmieder
oder dessen/deren Vertreter(in) im Amt

im Folgenden "SACHSENFORST" genannt

und der BNT Gartenstadt Zwickau GmbH
Schlemaer Straße 59
08280 Aue – Bad Schlema
diese vertreten durch den Geschäftsführer, Frank Nitschke

im Folgenden "Vertragspartner" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:



§ 1

Vertragsgegenstand

1. SACHSENFORST hat folgende Maßnahme(n) als Ökokontomaßnahme(n) gem. § 11 SächsNatSchG i. V. m. § 2 SächsÖkoVO bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beantragt und die Eignung der Fläche und der Maßnahme für das Ökokonto bestätigt bekommen (Anlage 3):
 - I „**Neuanlage von Wald mit vorgelagertem Waldrand**“, Gemarkung Leubnitz, Flstk. 702/b (insgesamt 1,4 ha bestätigte Ökokontofläche)
2. Der Vertragspartner erwirbt den Anspruch auf Anrechnung von Anteilen dieser Maßnahme(n) als forstrechtliche Ersatzmaßnahme nach § 8 SächsWaldG zur Kompensation einer Waldumwandlung durch die Baumaßnahme:
 - I **Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 121 in Zwickau, Schaffung von Bauland**
3. SACHSENFORST überträgt dem Vertragspartner von der/den in Nr. 1 benannten Maßnahme(n) folgende Anteile des Anspruchs auf Anrechnung:
 - I **0,8 ha der Erstaufforstungsfläche**
4. Die Lage des zugeordneten Maßnahmenanteils ist in der Karte (Anlage 2) dargestellt

§ 2

Reservierungszeit

1. SACHSENFORST reserviert dem Vertragspartner die Maßnahme bis zum 31.12.2022.
2. Der Reservierungszeitraum kann auf Antrag in schriftlicher Form verlängert werden.

§ 3

Entgelte

1. SACHSENFORST erhält für die Reservierung des Anspruchs auf Anrechnung als forstrechtliche Ersatzmaßnahme vom Vertragspartner ein Reservierungsentgelt in Höhe von jährlich **1680,00 EUR** (zzgl. Umsatzsteuer) für jedes begonnene Kalenderjahr. Das Reservierungsentgelt wird erstmalig für das Kalenderjahr 2022 fällig.

Bei Verlängerung des Reservierungszeitraumes erhöht sich das Reservierungsentgelt um 100,00 EUR (zzgl. Umsatzsteuer) für jedes zusätzliche Jahr der Reservierung.
2. SACHSENFORST erhält für die Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung als forstrechtliche Ersatzmaßnahme nach § 1 Nr. 3 vom Vertragspartner ein Entgelt in Höhe von **24.000,00 EUR** zzgl. Umsatzsteuer.
3. Im Entgelt sind Personalkosten des Freistaates Sachsen enthalten. Es liegt in der Zuständigkeit des Vertragspartners, bei Inanspruchnahme von Fördermitteln eine Erstattungsfähigkeit dieses Kostenanteils nach dem für den Vertragspartner im konkreten Einzelfall maßgeblichen Zuwendungsrecht zu prüfen.



§ 4

Abnahme

1. SACHSENFORST wird den Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des ausgleichspflichtigen Eingriffs (Rodung des Baufeldes) gem. § 6, spätestens jedoch zum Ablauf der Reservierungszeit gem. § 2 zur Abnahme auffordern. Die Abnahme ist nach Anlage 4 zu protokollieren.
2. Die Abnahme erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Abnahmeaufforderung.
3. Der Vertragspartner informiert nach eigenem Ermessen die zuständige Behörde über die Abnahme und sorgt bei Bedarf dafür, dass die Vertreter der betroffenen Behörde an der Abnahme teilnehmen.
4. Sofern innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Abnahmeaufforderung durch Verschulden des Vertragspartners die Abnahme nicht zustande kommt, gilt die Maßnahme als abgenommen.

§ 5

Zahlungsweise

1. Der Vertragspartner vergütet SACHSENFORST die Übertragung der anerkannten Ansprüche auf Anrechnung der Ersatzmaßnahme durch Zahlung eines rein flächenbezogenen Entgelts
2. Das Entgelt für die Reservierung der Maßnahme wird durch SACHSENFORST dem Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung erstmals in Rechnung gestellt. Für die Folgejahre des Reservierungszeitraumes erfolgt die Rechnungsstellung jährlich zum 31.03.
3. Das Entgelt für die Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung wird durch SACHSENFORST nach der Abnahme gemäß § 4 in Rechnung gestellt.
4. Die Entgeltbeträge sind jeweils Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz wird entsprechend den jeweils geltenden Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Einkünften des Staatsbetriebes SACHSENFORST erhoben und kann sich verändern.
5. Die Entgeltbeträge sind durch den Vertragspartner binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung einzuzahlen. Als Einzahlungstag gilt jeweils der Tag der Gutschrift bei der Zahlstelle.
6. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfristen ist SACHSENFORST berechtigt, vom Fälligkeitstag an für den Fall des Verzuges Verzugszinsen gem. § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens aber in Höhe von 6 v. H., sowie den Ersatz sonstiger nachweisbarer Verzugschäden zu fordern. Außerdem zahlt der Vertragspartner für jedes außergerichtliche Mahnschreiben 5,00 EUR.

§ 6

Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Erlangung des Rechtes zur Waldumwandlung unter Vorlage des entsprechenden Bescheides (in Kopie) gegenüber SACHSENFORST anzuzeigen.
2. Die Vornahme des ausgleichspflichtigen Eingriffs (Rodung des Baufeldes) ist innerhalb von 4 Wochen gegenüber SACHSENFORST anzuzeigen.
3. Die Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung erfolgt, sobald der Zahlungseingang nach § 5 bei SACHSENFORST erfolgt ist.



§ 7

Kündigung

1. Der Vertragspartner kann den Vertrag bis zum Beginn der Vornahme des ausgleichspflichtigen Eingriffs (Rodung des Baufeldes) kündigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Fall der Kündigung die zuständige Behörde über die Kündigung zeitgleich schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die von diesem Vertrag betroffenen Maßnahmen aus den Antragsunterlagen, dem Genehmigungsbeschluss und die Zuordnung im Kompensationsflächenkataster des Landkreises entfernt werden. Den Nachweis darüber hat der Vertragspartner in geeigneter Form SACHSENFORST vorzulegen. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die unter § 1 Nr. 1 dieses Vertrages benannte(n) Maßnahme(n) nicht mehr dem unter § 1 Nr. 2 benannte Vorhaben zugeordnet ist/sind.
2. Der Vertrag kann durch den Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn SACHSENFORST trotz erfolgreicher schriftlicher Mahnung mit zweimaliger Fristsetzung die vereinbarten Leistungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erbringt.
3. Der Vertrag kann durch SACHSENFORST insbesondere fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) der Vertragspartner das Entgelt gemäß § 3 nicht oder wiederholt nicht fristgerecht zahlt oder
 - b) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder der Vertragspartner sonstig zahlungsunfähig wird oder
 - c) der Vertragspartner in sonstiger Weise erheblich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung das vertragswidrige Verhalten fortsetzt.
4. Im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Nr. 3 erhält SACHSENFORST eine Ausfallentschädigung in Höhe von 10 v. H. des Entgeltes nach § 3 Nr. 2.

§ 8

Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

1. SACHSENFORST verpflichtet sich zur Herstellung, Entwicklungspflege und Unterhaltung der in § 1 Nr. 1 genannten Maßnahme(n).
2. SACHSENFORST erbringt seine Leistung(en) auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der allgemeinen Erfahrungen von SACHSENFORST sowie bei Verwendung oder Verarbeitung von Material unter Beachtung der Angaben der Hersteller, soweit diese SACHSENFORST bekannt sind oder bekannt gemacht werden.
3. SACHSENFORST behält sich vor, zur Ausführung einzelner Leistungen der Planung, Herstellung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme(n) Dritte einzusetzen.
4. Als Regelwerk für die fachliche Planung und Durchführung von mit Forstpflanzungen verbundenen Kompensationsmaßnahme(n) gelten die aktuellen Waldbaugrundsätze für den Staatswald des Freistaates Sachsen und die gültigen Richtlinien zu den Waldentwicklungstypen. Für die Auswahl des Pflanzgutes sind die Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Vermehrungsgut (FoVG) in der jeweils gültigen Fassung und die aktuellen Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen maßgeblich.



§ 9

Haftung

1. SACHSENFORST haftet neben der vertraglichen Verpflichtung auf mängelfreie Umsetzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Umsetzung der Waldersatzmaßnahme durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln seiner Bediensteten oder Beauftragten entstehen.
2. Der Vertragspartner leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die SACHSENFORST bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahme entstehen, soweit sie vom Vertragspartner, seinen Bediensteten oder in seinem Auftrag handelnde Personen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Der Vertragspartner stellt SACHSENFORST von allen begründeten Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte infolge eines von dem Vertragspartner, seinen Bediensteten oder in seinem Auftrag handelnden Personen zu vertretenden Schadens gegenüber SACHSENFORST geltend machen. Wenn der Freistaat Sachsen aus einem solchen Anlass einen Rechtsstreit führt, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Kosten und Folgen eines solchen Rechtsstreites zu tragen. Die Einrede der mangelhaften Prozessführung ist ausgeschlossen. SACHSENFORST verpflichtet sich, im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter den Vertragspartner umgehend zu benachrichtigen.
3. SACHSENFORST haftet nicht für die Beeinträchtigung, die Beschädigung oder den Untergang der begonnenen oder fertig gestellten Ökokontomaßnahme(n), soweit dies auf höhere Gewalt, die Einwirkung Dritter oder auf Handlungen des Vertragspartners zurückzuführen ist.

§ 10

Gewährleistung

1. SACHSENFORST garantiert, dass der durch die Ökokontomaßnahme begründete Anspruch auf Anrechnung nach § 1 Nr. 3 nicht bereits anderweitig verkauft oder übertragen wurde.
2. SACHSENFORST garantiert, dass der Anteil der Ökokontomaßnahme nach § 1 Nr. 3 durch SACHSENFORST an keinen anderen Eingriff nach SächsNatSchG oder SächsWaldG vertraglich gebunden wird.
3. Sofern ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstückes, auf dem eine Kompensationsmaßnahme lastet, veräußert werden soll, wird SACHSENFORST zu Gunsten und auf Kosten des Vertragspartners eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellen.

§ 11

Geltung des BGB

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweiligen Fassung.

§ 12

Schriftform

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Vertrages, sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.



§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich nächst zulässige Bestimmung, welche dem Vertragszweck am nächsten kommt.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der für SACHSENFORST zuständige Gerichtsstand, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Anlagen:

- Anlage 1 Reservierungsbestätigung zur Ökokontomaßnahme auf nachfolgenden Flurstücken
- Anlage 2 Lagekarte(n)
- Anlage 3 Ökokontobescheid der zuständigen Naturschutzbehörde der in § 1 Nr. 1 benannten Maßnahme(n) und Maßnahmenbeschreibung aus dem Ökokontoantrag
- Anlage 4 Protokoll zur Abnahme

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Für den Vertragspartner -
BNT Gartenstadt Zwickau GmbH

Für den Staatsbetrieb Sachsenforst –
Forstbezirk Plauen

Aue, den *07.02.2022*

Plauen, den *21.02.2022*

(Stempel)

(Stempel)

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Unterschrift Geschäftsführer

Unterschrift Forstbezirksleiter

BNT GARTENSTADT
GMBH

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Plauen
Europaratstr 11
08523 Plauen
Tel.: 03741 / 10 48 00
Fax: 03741 / 10 48 20

STRASSE 59
SCHLEMA

Anlage 1: Reservierungsbestätigung zur Ökokontomaßnahme auf nachfolgenden Flurstücken

Vertragspartner: BNT Gartenstadt Zwickau GmbH, Schlemaer Straße 59, 08280 Aue – Bad Schlema
Bauvorhaben: Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 121 in Zwickau,
Schaffung von Bauland

Es handelt sich um die mit dem Bescheid des Landratsamtes Zwickau (Az.: 1391-Wir-364.47, 1142/20) vom 25.03.2020 bestätigte Ökokontomaßnahme.

Grundstückseigentümer/in der Fläche zur Ökokontomaßnahme: Freistaat Sachsen (Staatsbetrieb Sachsenforst)
verfügungsberechtigt über die Fläche zur Ökokontomaßnahme: Freistaat Sachsen (Staatsbetrieb Sachsenforst)

Im Vertrag vereinbarte Fläche:

Gemarkung	Flurstück	Fläche (m ²)	Bemerkung
Leubnitz	702/b	8.000	Neuanlage von Wald mit vorgelagertem Waldrand
Summe		8.000	

Kaufbestätigung für die Baugenehmigungsbehörde

Der Vertragspartner hat das Recht, die Maßnahmen unter den Bedingungen des oben genannten Vertrages für das benannte Bauvorhaben als Ersatzaufforstungsmaßnahme in die Bauantragsunterlagen aufzunehmen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst sichert zu, die Maßnahmen im Rahmen seines Kompensationspools zweckgebunden für den Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen zu reservieren.

Bestätigung (Sachsenforst – Forstbezirk Plauen):

Plauen, 21.02.2022

Ort/Datum

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Plauen
Eckparalstr. 11
08523 Plauen
Tel. 03741 / 10 48 00
Fax. 03741 / 10 48 20

Unterschrift/Stempel



**Anlage 2:
Neuanlage von Wald
mit vorgelagertem Waldrand**

Gemarkung Leubnitz
Flstk. 702/b

Vertragsfläche:
0,8 ha

-  reservierte Vertragsfläche
-  Ökokontomaßnahme Leubnitz 702/b
-  Flurstück mit Nr.
-  Gemarkung

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des
Herausgebers zulässig.

Herausgeber: Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung
Referat 33 Neue Geschäftsfelder,
Naturdienstleistungen, Erholungsvorsorge
Bonniewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa
Tel.: (03501)542-0 Fax: (03501)542-213
e-mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de



1:4.000





LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Landratsamt Zwickau • Postfach 100176 • 08067 Zwickau	L	StFB	ZB	PKW		Umweltamt
Staatsbetrieb Sachsenforst	FoB Plauen				SPR	Untere Naturschutzbehörde
Herrn Mathias Schmidt Europaratstr. 11 08523 Plauen	30. März 2020					SPR Bearbeiter Herr Uwe Wirth
	LNr.:					Telefon 0375-440226321
	Az.:					Mail uwe.wirth@landkreis-zwickau.de
						Dienstort 08066 Zwickau, Stauffenbergstr. 2
						Unser Zeichen 1391-Wir-364.47, 1142/20
						Datum z. d. A. 25.03.2020

Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Sächsischen Ökokonto-Verordnung vom 2. Juli 2008

Anerkennung einer Ökokontomaßnahme gem. § 11 SächsNatSchG i.V.m. § 2 SächsÖkoVO

Schreiben des Staatsbetriebs Sachsenforst, Forstbezirk Plauen vom 27.01.2020, FoB12-8492/14/1:

Antrag auf Zustimmung zu einer Kompensationsmaßnahme als Ökokontomaßnahme Neuanlage von Wald auf dem Flurstück 702/b der Gemarkung Leubnitz, Stadt Werdau

Das Landratsamt Zwickau erläßt folgenden

Bescheid:

- Dem Staatsbetrieb Sachsenforst wird die Eignung der Maßnahme „Neuanlage von Wald auf dem Flurstück 702/b der Gemarkung Leubnitz, Stadt Werdau“ mit einer Maßnahmenfläche von 1,40 ha als Ökokontomaßnahme bestätigt.
Es werden antragsgemäß 27,30 Werteinheiten (WE) als sog. Ökopunkte für die Verwendung für eine anderweitige Eingriffskompensation anerkannt.
- Die eingereichten Antragsunterlagen werden Bestandteil des Bescheids:
Formblatt Antrag Ökokontomaßnahme
Übersichtskarte M 1:10 000
Luftbildkarte M 2:2500 Aufforstungsfläche und Waldrandgestaltung
Formblatt Maßnahmenbewertung
- Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50 EUR festgesetzt.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau IBAN DE73 8705 5000 2265 0000 54 • BIC WELADED1ZWI
Sparkasse Chemnitz IBAN DE32 8705 0000 3627 0000 80 • BIC CHEKDE81XXX

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Obertröhma

Chemnitzler Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Kötz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

ZUKUNFTSREGION
Chemnitz-
Zwickau

Nebenbestimmung:

Der Vorhabensträger hat die Ökokontomaßnahme eigenständig in das bei der Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen (LIST GmbH) geführte Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem KoKa-Nat einzutragen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 2 SächsNatSchG u. § 9 SächsÖKoVO).

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen wird dazu von der unteren Naturschutzbehörde zur Bearbeitung der Eintragungen freigeschaltet.

Gründe:

I.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), Forstbezirk Plauen beantragte mit Schreiben vom 27.01.2020 (FoB12-8492/14/1) die Zustimmung zur Maßnahme *Neuanlage von Wald auf dem Flurstück 702/b der Gemarkung Leubnitz, Stadt Werdau* auf einer Fläche von 1,40 ha mit einem Umfang von 27,30 Werteinheiten (WE) als Ökokontomaßnahme.

Der Antrag enthält die gem. § 2 Abs. 1 SächsÖkoVO erforderlichen Angaben.

Die Neuanlage von standortgemäßem Laubmischwald und die Anlage von gestuften Waldrändern auf vordem intensiv genutzter Ackerfläche führt zu den im Antrag benannten Biotop- und Funktionsaufwertungen im Naturhaushalt.

II.

Das Landratsamt Zwickau ist als untere Naturschutzbehörde zum Erlass dieses Bescheids gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 47 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG und des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Gesetzliche Grundlagen der Entscheidung sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Sächsischen Ökokonto-Verordnung vom 2. Juli 2008.

Die beantragte Maßnahme ist gem. § 11 Abs. 1 SächsNatSchG anzuerkennen, da die günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft von der unteren Naturschutzbehörde festgestellt wurden und die Fläche für Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert ist.

Mit der Maßnahme wird eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 BNatSchG i.V.m. § 11 SächsNatSchG durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 SächsÖkoVO ist zum Zwecke der Anrechnung eine Abschlussbewertung durchzuführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1, § 6, § 13, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 in Verbindung mit dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011, laufende Nr. 71, Tarifstelle 2.3. Nach diesen Vorschriften erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren.

Das 9. SächsKVZ sieht für die Zustimmung zu einer Maßnahme nach SächsÖkoVO eine Rahmengebühr in Höhe von 25 EUR bis 5.000,00 EUR vor.

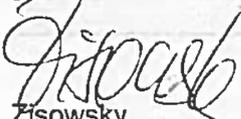
Die im vorliegenden Fall festgesetzte Gebühr ergibt sich aus dem Verwaltungsaufwand für diese Amtshandlung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebotes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die festgesetzte Gebühr liegt im unteren Bereich des Gebührenrahmens. Auslagen sind nicht entstanden.

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung zuzuordnen ist, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG. Die Fälligkeit der Kosten richtet sich nach § 18 SächsVwKG, hiernach werden die Verwaltungskosten einen Monat nach der Bekanntgabe an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

Die Kosten in Höhe von 50,00 EUR sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks 153003476 / 001001 / 551 vom 16.01.2020 auf das Konto des Landratsamts Zwickau (IBAN DE73870550002265000054, BIC WELADED1ZWI) einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.


Zisowsky
Sachgebietsleiterin
Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

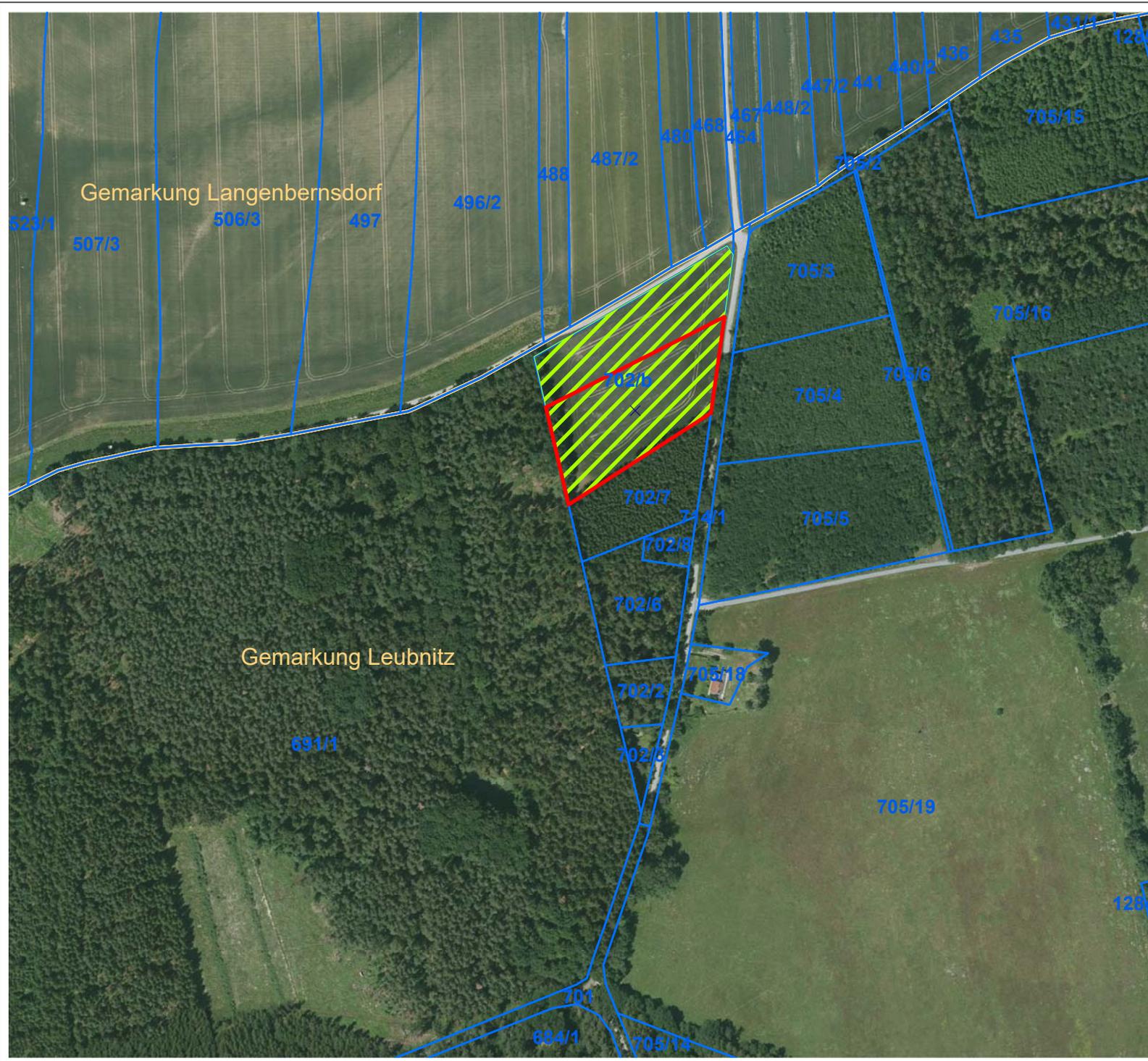
Anlage: Überweisungsträger

Erstaufforstungsfläche Wirtschaftsgrünland bei Mülsen St. Jacob

Bezeichnung	Mülsen St. Jacob - Wirtschaftsgrünland	
Lage	Landkreis Zwickau, ca. 1,4 km NO Mülsen St. Jacob (vgl. Karte 8)	
Größe	ca. 1,65 ha	
Höhe	ca. 374 - 388 m ü. NN	
Topographie	nach Norden ansteigend	
Flurstücke	987/12 (anteilig), Gemarkung Mülsen St. Jacob	
Eigentümer	Agrargenossenschaft Zwickau- Mülsen e. G.	
Biotoptypen	artenarmes, intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte (06.03.200)	
Schutzgebiete/ Schutzstatus	-/-	
Nutzungen / Nutzer	Mahd / Agrargenossenschaft Zwickau-Mülsen e. G.	
randliche Bestockungen	Baumreihe aus Stieleichen im Norden, Stieleichenwald im Süden, Kiefern-Birken-Espenwald im Südwesten, Stieleichen-Espenwald im Westen	
naturschutz- fachliche Bewertung	Fläche hat keinen erhöhten naturschutzfachlichen Wert; kein potenzieller Lebensraum für Arten des Anhang IV FFH-RL oder Bruthabitat für Wiesenvögel	

Erstaufforstungsfläche Extensivweide und Wirtschaftsgrünland bei Ortmannsdorf

Bezeichnung	Ortmannsdorf – Grünland	 <p>Foto 25: Wiesner, 6.8.21</p>
Lage	Landkreis Zwickau, ca. 0,7 km N Ortmannsdorf (vgl. Karte 9)	
Größe	ca. 1,66 ha	
Höhe	ca. 360 - 406 m ü. NN	
Topographie	nach Norden steil ansteigend, danach steil terrassenförmig abfallend, im äußersten Norden mehr oder weniger eben	
Flurstücke	1084, 1066/7, 123/10 (alle anteilig), Gemarkung Ortmannsdorf	 <p>Foto 26: Wiesner, 6.8.21</p>
Eigentümer	Agrargenossenschaft Zwickau-Mülsen e. G.; Ralph Windisch	
Biotoptypen	extensiv genutzte Weide frischer Standorte (06.02.220); artenarmes, intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte (06.03.200); Einzelbäume (02.02.400)	 <p>Foto 27: Wiesner, 6.8.21</p>
Schutzgebiete/ Schutzstatus	-/-	
Nutzungen / Nutzer	Beweidung mit Schafen; Mahd / Ralph Windisch; Agrargenossenschaft Zwickau-Mülsen e. G.	
randliche Bestockungen	Stieleichen-Rotbuchenwald mit Linde, Bergahorn und anderen Laubgehölzen	 <p>Foto 28: Wiesner, 6.8.21</p>
naturschutzfachliche Bewertung	Fläche hat keinen erhöhten naturschutzfachlichen Wert; kein potenzieller Lebensraum für Arten des Anhang IV FFH-RL oder Bruthabitat für Wiesenvögel	



Anlage 2: Neuanlage von Wald mit vorgelagertem Waldrand

Gemarkung Leubnitz
Flstck. 702/b

Vertragsfläche:
0,8 ha

-  reservierte Vertragsfläche
-  Ökokontomaßnahme Leubnitz 702/b
-  Flurstück mit Nr.
-  Gemarkung

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des
Herausgebers zulässig.

Herausgeber: Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung
Referat 33 Neue Geschäftsfelder,
Naturdienstleistungen, Erholungsvorsorge
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa
Tel.: (03501)542-0 Fax: (03501)542-213
e-mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de



1:4.000



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau	L	STEB	ZB	PKW		Umweltamt
Staatsbetrieb Sachsenforst	FoB Plauen					Untere Naturschutzbehörde
Herr Mathias Schmidt Europaratstr. 11 08523 Plauen	30. März 2020					SPZ-Bearbeiter Herr Uwe Wirth
	LNr.:					Telefon 0375-440226321
	Az.:					Mail uwe.wirth@landkreis-zwickau.de
						Dienstort 08066 Zwickau, Stauffenbergstr. 2
						Unser Zeichen 1391-Wir-364.47, 1142/20
						Datum 25.03.2020
						Z.C.A.

Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Sächsischen Ökokonto-Verordnung vom 2. Juli 2008

Anerkennung einer Ökokontomaßnahme gem. § 11 SächsNatSchG i.V.m. § 2 SächsÖkoVO

Schreiben des Staatsbetriebs Sachsenforst, Forstbezirk Plauen vom 27.01.2020, FoB12-8492/14/1:

**Antrag auf Zustimmung zu einer Kompensationsmaßnahme als Ökokontomaßnahme
Neuanlage von Wald auf dem Flurstück 702/b der Gemarkung Leubnitz, Stadt Werdau**

Das Landratsamt Zwickau erläßt folgenden

Bescheid:

1. Dem Staatsbetrieb Sachsenforst wird die Eignung der Maßnahme „Neuanlage von Wald auf dem Flurstück 702/b der Gemarkung Leubnitz, Stadt Werdau“ mit einer Maßnahmenfläche von 1,40 ha als Ökokontomaßnahme bestätigt.
Es werden antragsgemäß 27,30 Werteinheiten (WE) als sog. Ökopunkte für die Verwendung für eine anderweitige Eingriffskompensation anerkannt.
2. Die eingereichten Antragsunterlagen werden Bestandteil des Bescheids:
Formblatt Antrag Ökokontomaßnahme
Übersichtskarte M 1:10 000
Luftbildkarte M 2:2500 Aufforstungsfläche und Waldrandgestaltung
Formblatt Maßnahmenbewertung
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50 EUR festgesetzt.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau IBAN DE73 8705 5000 2265 0000 54 • BIC WELADED1ZWI
Sparkasse Chemnitz IBAN DE32 8705 0000 3627 0000 80 • BIC CHEKDE81XXX

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.



Nebenbestimmung:

Der Vorhabensträger hat die Ökokontomaßnahme eigenständig in das bei der Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen (LIST GmbH) geführte Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem KoKa-Nat einzutragen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 2 SächsNatSchG u. § 9 SächsÖKoVO).

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen wird dazu von der unteren Naturschutzbehörde zur Bearbeitung der Eintragungen freigeschaltet.

Gründe:

I.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), Forstbezirk Plauen beantragte mit Schreiben vom 27.01.2020 (FoB12-8492/14/1) die Zustimmung zur Maßnahme *Neuanlage von Wald auf dem Flurstück 702/b der Gemarkung Leubnitz, Stadt Werdau* auf einer Fläche von 1,40 ha mit einem Umfang von 27,30 Werteinheiten (WE) als Ökokontomaßnahme.

Der Antrag enthält die gem. § 2 Abs. 1 SächsÖkoVO erforderlichen Angaben.

Die Neuanlage von standortgemäßem Laubmischwald und die Anlage von gestuften Waldrändern auf vordem intensiv genutzter Ackerfläche führt zu den im Antrag benannten Biotop- und Funktionsaufwertungen im Naturhaushalt.

II.

Das Landratsamt Zwickau ist als untere Naturschutzbehörde zum Erlass dieses Bescheids gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 47 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG und des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Gesetzliche Grundlagen der Entscheidung sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Sächsischen Ökokonto-Verordnung vom 2. Juli 2008.

Die beantragte Maßnahme ist gem. § 11 Abs. 1 SächsNatSchG anzuerkennen, da die günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft von der unteren Naturschutzbehörde festgestellt wurden und die Fläche für Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert ist.

Mit der Maßnahme wird eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 BNatSchG i.V.m. § 11 SächsNatSchG durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 SächsÖkoVO ist zum Zwecke der Anrechnung eine Abschlussbewertung durchzuführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1, § 6, § 13, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 in Verbindung mit dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011, laufende Nr. 71, Tarifstelle 2.3. Nach diesen Vorschriften erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren.

Das 9. SächsKVZ sieht für die Zustimmung zu einer Maßnahme nach SächsÖkoVO eine Rahmengebühr in Höhe von 25 EUR bis 5.000,00 EUR vor.

Die im vorliegenden Fall festgesetzte Gebühr ergibt sich aus dem Verwaltungsaufwand für diese Amtshandlung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebotes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die festgesetzte Gebühr liegt im unteren Bereich des Gebührenrahmens. Auslagen sind nicht entstanden.

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung zuzuordnen ist, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG. Die Fälligkeit der Kosten richtet sich nach § 18 SächsVwKG, hiernach werden die Verwaltungskosten einen Monat nach der Bekanntgabe an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

Die Kosten in Höhe von 50,00 EUR sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks 153003476 / 001001 / 551 vom 16.01.2020 auf das Konto des Landratsamts Zwickau (IBAN DE73870550002265000054, BIC WELADED1ZWI) einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.



Zisowsky
Sachgebietsleiterin
Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

Anlage: Überweisungsträger

Antrag – Ökokontomaßnahme



Sachsenforst

Antrag auf Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Durchführung nachfolgender Maßnahme als Ökokontomaßnahme nach § 11 des SächsNatSchG:

Allgemein

Maßnahmebezeichnung:	Neuanlage von Wald mit vorgelagertem Waldrand		
Maßnahmenummer:	1-12-11-009	Maßnahmefläche:	1,40 ha
Sachsenforst-Forstbezirk:	Plauen	Waldort:	Rev. Leubnitz; WT 31 D; Abt.90
Gemarkungen:	Leubnitz	Flurstück:	702/b

derzeitiger Zustand (Ausgangsbiotopzustand): 10120 - Intensiv genutzter Acker

Fläche wurde zum Getreideanbau genutzt (2018 Maisanbau)

Zielzustand (Planbiotop): 01520 - Stieleichen-Hainbuchenwald feuchter Standorte

Naturnahes Biotop entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation. Nutzungsextensivierung in Verbindung mit Erweiterung vorhandener Waldflächen; Aufwertung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen; Etablierung entsprechender Lebensraumfunktionen, Biotopverbundfunktion

Maßnahmebeschreibung: Neuanlage von Wald mit vorgelagertem Waldrand

Die angegebene Fläche laut Kartenmaterial ist vollständig zu bepflanzen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen werden nicht bepflanzt und sind nicht Bestandteil der Maßnahme. Als Pflanzgut für den wechselfeuchten Standort werden Forstjungpflanzen (15-60 cm) entsprechend des Forstvermehrungsgutsgesetzes (FoVG) und den Herkunftsempfehlungen für den Freistaat Sachsen der Baumarten Stieleiche und Hainbuche verwendet. Die Waldrandgestaltung entlang der Wege auf einer Tiefe von mind. 15 m erfolgt mit heimischen Straucharten (Haselnuss, Roter Hartriegel, Eingrifflicher und Zweigrifflicher Weißdorn, Wald-Geißblatt, Gewöhnliche Traubenkirsche, Schlehdorn, Gemeiner und Wolliger Schneeball)

Zum Schutz vor Wild ist die Aufforstungsfläche mit einem Vegetationsschutzzaun (Höhe 1,60 m) einzuzäunen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Frühjahr 2020

Biotopentwicklung und Pflegekonzept: Unterhaltung, Funktionssicherung, Verkehrssicherung

Die Pflanzfläche ist in den ersten Jahren in Abhängigkeit der Konkurrenzflora ein- bis zweimal jährlich freizuschneiden. Bei Bedarf sind nachfolgend in den entsprechenden Zeitabständen Bestandespflegen durchzuführen. Es sind Waldschutzkontrollen und -maßnahmen (beispielsweise zum Schutz gegen Mäuse und Schadinsekten) durchzuführen. Der Vegetationsschutzzaun ist zu entfernen, sobald die Verbissgefahr nicht mehr gegeben ist.

Maßnahmebeschreibung



Von: Schaarschmidt, Jörg <joerg.schaarschmidt@landkreis-zwickau.de>

An: 'Frank Nitschke' <franknitschke123@yahoo.de>

CC: Täubert, Jens-Eike <jens-eike.taeubert@landkreis-zwickau.de>; Zisowsky, Mandy <mandy.zisowsky@landkreis-zwickau.de>

Gesendet: Freitag, 9. September 2022 um 10:45:38 MESZ

Betreff: AW: Antrag für Umsiedlung Zauneidechsen im Rahmen Waldumwandlungsverfahren B-Plan Nr. 121 in Zwickau

Sehr geehrter Herr Nitschke,

die Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau als Eigentümer des Flächennaturdenkmals „Tannerberg Neukirchen“ stellt Ihnen wie beantragt das Flurstück 221 der Gemarkung Schweinsburg in der Gemeinde Neukirchen grundsätzlich für die Umsetzung von Zauneidechsen aus dem B-Plan-Gebiet Nr. 121 der Stadt Zwickau zur Verfügung. Da es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, sehen wir eine rechtliche Absicherung im Rahmen einer Dienstbarkeit oder Ähnlichem nicht für erforderlich an.

Artenschutzrechtlich wäre keine extra Genehmigung erforderlich, sofern das im Rahmen einer CEF Maßnahme läuft und die Tiere vor der Baufeldfreimachung umgesetzt werden. Entsprechend ist die CEF Maßnahme in den Unterlagen zum B-Plan zu beschreiben und kartografisch darzustellen.

Das konkrete Konzept der CEF-Maßnahme ist parallel zum Bebauungsplanverfahren zwischen dem Fachplaner Herrn Wiesner und der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Im Ergebnis dieser Detailabstimmung stellen wir Ihnen die abschließende Zustimmung für das Umsetzen der Zauneidechsen in Aussicht.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schaarschmidt



Jörg Schaarschmidt · SB Naturschutz/stellv. SGL

Postanschrift: Postfach 10 01 76 · 08067 Zwickau

Dienstszitz: Stauffenbergstraße 2 · 08066 Zwickau

Telefon: 0375 4402-26319

E-Mail: joerg.schaarschmidt@landkreis-zwickau.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung

sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

www.landkreis-zwickau.de

Von: Schaarschmidt, Jörg <joerg.schaarschmidt@landkreis-zwickau.de>
An: 'Frank Nitschke' <franknitschke123@yahoo.de>
CC: Täubert, Jens-Eike <jens-eike.taeubert@landkreis-zwickau.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. April 2023 um 13:57:22 MESZ
Betreff: AW: AW: Umsiedlung Zauneidechsen im Rahmen Waldumwandlungsverfahren B-Plan Nr. 121 in Zwickau

Sehr geehrte Herr Nitschke,

in Ergänzung der bisher zur Thematik vorgelegten E-Mails vom 09.09.2022 und vom 03.11.2022 bestätigt Ihnen die Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau nochmals die Möglichkeit der Umsiedlung von Zauneidechsen, die im Zuge der Bauvorbereitung im Gebiet des B-Planes 121 der Stadt Zwickau entnommen werden, auf das Flurstück 221 der Gemarkung Schweinsburg in der Gemeinde Neukirchen. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Landkreises Zwickau, ist Bestandteil des Flächennaturdenkmals „Tannersberg Neukirchen“ und wird vom Landschaftspflegeverband Westsachsen e.V. bewirtschaftet.

Gemäß des von Ihnen mit E-Mail vom 21.04.2023 vorgelegten Lageplans Habitatemente ist die riegelartige und abwechselnde Anlage von Steinwällen und Stubben-/Totholzwällen auf einer Länge von ca. 60 m entlang des straßennahen Streifens am oberen Südhang des Tannersberges vorgesehen. Innerhalb dieses Streifens sind abwechselnd 3 Steinwälle a 10 m Länge und jeweils dazwischen 3 Totholzwälle a 10 m Länge anzulegen. Für die Steinwälle ist jeweils eine Grube von ca. 40-50 cm Tiefe, 2 m Breite und 10 m Länge auszuheben und der Aushub oberhalb der Grube abzulegen. Die Steinwälle sind mit Natursteinen der Größenklasse 10-30 cm bis ca. 1 m über Gelände aufzufüllen. Am Grunde ist auch der Einbau von Stammstücken möglich. Abschließend sind die Steinwälle hangabwärts mit einem Sandkranz an der südlichen Längsseite zu umgeben. Eine lockere Abdeckung mit Astwerk ist möglich.

Für die Totholzwälle zwischen den Steinwällen ist eine Aufschichtung von Stubben und Totholz auf der vorhandenen Oberfläche ausreichend. Das Ausheben einer Grube oder die Entfernung von Vegetation und Oberboden sind nicht erforderlich.

Vor dem Einsetzen der Tiere in die neuen Habitatemente ist entlang der Straße auf 100 m Länge (beiderseits 20 m länger als das 60 m lange Habitat) ein mobiler Reptilienschutzzaun aufzubauen, für ein Jahr zu belassen und zu unterhalten. Der Zaun dient dem Schutz der Tiere bis zur Orientierung in der neuen Umgebung vor dem Überfahren bei Sonnenbädern auf dem angrenzenden Straßenkörper.

Vor Beginn der Baumaßnahmen und dem Umsetzen der Tiere ist eine gemeinsame Bauanlaufberatung vor Ort durchzuführen.

Dieses beschriebene Gestaltungskonzept ist für die CEF-Maßnahme in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schaarschmidt



Jörg Schaarschmidt · SB Naturschutz

Postanschrift: Postfach 10 01 76 · 08067 Zwickau

Dienstsitz: Zum Sternplatz 7 · 08412 Werdau

Telefon: 0375 4402-26319

E-Mail: joerg.schaarschmidt@landkreis-zwickau.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

www.landkreis-zwickau.de

Lageplan Habitatelemente

Umsiedlungsfläche Zauneidechsen Tannersberg



LEGENDE

Steinwall

Der Steinwall ist auf einer Länge von 24 Metern und einer Breite von ca. 2 Metern und einer Tiefe von 50 cm auszuheben und mit Natursteinen der überwiegenden Größenklasse von 10-30 cm bis zu 1 Meter Höhe über Gelände aufzufüllen. Der Steinwall ist mit Sandkranz aus Wandkies oder Feinsand zu umgeben und mit trockenem Astwerk abzudecken.

Beispiel für Steinhafen mit Sandkranz sowie Astwerk- und Reisigabdeckung



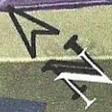
Stubben- und Totholzwall

Insgesamt ist ein Wall von 60 Metern zu errichten, wobei ein einzelner Wall mindestens 5 Meter lang sein muss. Dadurch wird eine Erhöhung der Habitat-Qualität innerhalb der Kiesgrube erreicht.

Beispiel für einen Stubben- und Totholzwall



Insgesamt wird ein ca. 60 Meter langer Wall als straßennaher Streifen am oberen Hangrand des Tannersberges angelegt.



Von: Täubert, Jens-Eike <jens-eike.taeubert@landkreis-zwickau.de>

An: 'Frank Nitschke' <franknitschke123@yahoo.de>

CC: Schaarschmidt, Jörg <joerg.schaarschmidt@landkreis-zwickau.de>; Schweiger, Maximilian <maximilian.schweiger@landkreis-zwickau.de>

Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 um 07:55:17 MESZ

Betreff: AW: Antrag Bereitstellung von Flächen für Naturschutzmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Nitschke,

in Abstimmung mit Herrn Schaarschmidt bestätigt Ihnen die Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau die Möglichkeit der Umsiedlung von Weinbergschnecken, die im Zuge der Bauvorbereitung im B-Plangebiet 121 der Stadt Zwickau entnommen werden, auf das Flurstück 221 der Gemarkung Schweinsburg in der Gemeinde Neukirchen. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Landkreises Zwickau, ist Bestandteil des Flächennaturdenkmals „Tannersberg Neukirchen“ und wird vom Landschaftspflegeverband Westsachsen e.V. bewirtschaftet.

Vor Beginn der Maßnahmen zum Umsetzen der Tiere ist eine gemeinsame Bauanlaufberatung vor Ort durchzuführen.

Die Umsetzung ist als CEF-Maßnahme mit in die Unterlagen zum Bebauungsplan / die Begründung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jens-Eike Täubert



Umweltamt

Dr. Jens-Eike Täubert · SB Naturschutz

Postanschrift: Postfach 10 01 76 · 08067 Zwickau

Dienstsitz: Zum Sternplatz 7 · 08412 Werdau

Telefon: 0375 4402-26310

E-Mail: Jens-Eike.Taeubert@Landkreis-Zwickau.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

www.landkreis-zwickau.de